

Auskunft erteilt
Herr Wahl

Zimmer
210

Durchwahl
02243/89165

Der Bürgermeister

Amt	Aktenzeichen	Tag
10.1	Ratsbüro	24.02.2006

(Bei Antwort bitte angeben)

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
Kommunalaufsicht
Kreishaus

53721 Siegburg

Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Email: klaus.wahl@eitorf.de

Internet: <http://www.eitorf.de>

ab 24.2.06 (Klausur)

Ablauf der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eitorf am 20.02.2006 Prüfung des weiteren Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.02.2006 stand die

„Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen und Investitionsprogramm sowie Beratung einer Prioritätenliste zum Antrag auf Kreditgenehmigung gem. § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung (neue Fassung)“

auf der Tagesordnung. Gem. § 3 Abs. 2 a) der Zuständigkeitsordnung berät der Hauptausschuss

„über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er in allen anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen“.

Wie besprochen, liegt ein Entwurf des Sitzungsprotokolls bei, aus dem die Einzelheiten zu entnehmen sind.

Die in der Sitzung von Herrn Dehnert beantragte Einstellung einer Kraft für den Jugendbereich obliegt gem. Zuständigkeitsordnung dem Personalausschuss. Der Antrag von Herrn Dehnert beinhaltet eine Empfehlung an den Bürgermeister, die Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung (für den Personalausschuss) aufgrund der knappen Frist (28.02.) herbeizuführen.

Ich bitte um Prüfung der Angelegenheit – u.a. unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

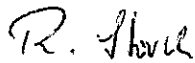
1. Hätte die Sitzung auch nach der nur zwischenzeitlichen Beschlussunfähigkeit geschlossen werden müssen?

2. Sofern die nach Entstehen der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse unwirksam sind:
Ist es ausreichend, dies in einer Ausführung im Protokoll zu vermerken unter Hinweis auf das weitere Verfahren?
3. Sofern die Beschlüsse neu gefasst werden müssen: Ist dies im Zuge des Rückholrechtes auch in der nächsten Sitzung des Rates möglich? (um die Beschlüsse, ohne auf die nächste turnusmäßige HA-Sitzung warten zu müssen, baldmöglichst unter Dach und Fach zu bekommen)

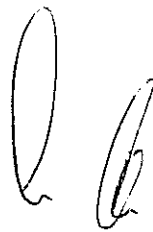
In Ergänzung zu den o.g. Ausführungen ist ein soeben eingegangenes Schreiben von Herrn Dehnert beigelegt. Ich bitte auch diesen Sachverhalt in die Prüfung einzubeziehen.

Der Handzettel mit dem von Herrn Dehnert formulierten Antrag ist in Kopie beigelegt. Die Formulierung wurde wörtlich so in das Protokoll übernommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Storch



22.02.2006

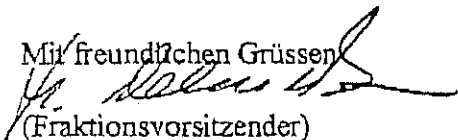
An den Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Herrn Dr. Storch
Rathaus

Betr.: Antrag gem. GO

Sehr geehrter Herr Dr. Storch!

In der Hauptausschusssitzung am 20.02.06 wurde die Behauptung aufgestellt, der Antrag der GRÜNEN hinsichtlich der Besetzung der Stelle für die offene Jugendarbeit sei rechtswidrig. Der Antrag liegt dem Schriftführer in schriftlicher Form vor! Da nunmehr, wie das Leben so spielt, leider der Tonbandmitschnitt der Sitzung unbrauchbar ist, durch entsprechende Presseberichte in der Öffentlichkeit aber der Eindruck entstanden ist, die GRÜNEN hätten einen rechtswidrigen Antrag gestellt, beantragen wir hiermit eine Klärung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen


(Fraktionsvorsitzender)

Hiermit beauftragen wir:
DER HA. empfiehlt dem
Bürgermeister, per
Dringlichkeitsentscheidung
die z Zt nicht besetzte
Stelle in der ^{offenen} Jugendarbeit
bis Ende Februar
neu zu besetzen!

nameantliche Abstimmung.



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf

Kommunalaufsicht
Herr

Zimmer: A 1.28
Telefon: 02241 -
Telefax: 02241 - 13-3273
E-Mail: postfach@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24.2.2006

Mein Zeichen
10.5-074-04

Datum
7.3.2006

Betr.: Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eitorf am 20.2.2006;

Nach dem Entwurf der Niederschrift über die vg. Sitzung haben 13 Mitglieder des Hauptausschusses um 19.36 Uhr den Sitzungssaal verlassen, weil sie nicht an der Abstimmung über den von dem Ausschussmitglied Dehnert gestellten Antrag teilnehmen wollten. Der Bürgermeister stellte danach fest, dass der Hauptausschuss im Moment nicht beschlussfähig sei. Um 19.39 Uhr betraten die Mitglieder des Hauptausschusses wieder den Sitzungssaal. Der Bürgermeister stellte fest, dass der Ausschuss nun wieder komplett sei und setzte die Sitzung fort.

Zu Ihren Fragen im Bericht vom 24.2.2006 nehme ich wie folgt Stellung:

Stellt der Bürgermeister die Beschlussunfähigkeit fest, muss er die Sitzung schließen (s. hierzu auch Rehn/Cronauge, II. zu § 49 GO NRW). Die Aussage des Bürgermeisters, der Ausschuss sei „im Moment“ nicht beschlussfähig, ändert daran nichts. Die festgestellte Beschlussunfähigkeit gilt vielmehr für den gesamten künftigen Sitzungsteil.

Die nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind rechtswidrig. Rechtswidrige Beschlüsse sind vom Bürgermeister zu beanstanden.

Der Rat hat dem Hauptausschuss in der Zuständigkeitsordnung bestimmte Angelegenheiten zur Beratung bzw. zur eigenen Entscheidung übertragen. Eine Delegation kann der Rat nicht durch einfachen Beschluss rückgängig machen; dann ist zunächst eine Änderung der Zuständigkeitsordnung erforderlich, es sei denn, der Rat hat sich in der Zuständigkeitsordnung das Recht vorbehalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung an sich zu ziehen (Held, Becker, Decker, Anm. 3.2 zu § 41 GO NRW). Das ist in § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung geschehen. Danach behält sich der Rat in Einzelfällen das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen. Deshalb kann eine Beanstandung unterbleiben, wenn der Rat in seiner nächsten Sitzung so verfährt und die vom Hauptausschuss nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse selbst fasst. Von einer Beanstandung kann auch abgesehen werden, wenn der Hauptausschuss die Beschlüsse neu fasst.

Ein Vorwurf, Herr Dehnert hätte einen rechtswidrigen Antrag gestellt, wäre unbegründet. Ein Antrag kann, wenn antragsgemäß beschlossen wird, allenfalls zu einem rechtswidrigen Beschluss führen.

D. A. 